

Rezensionsessay zu Banita, Georgiana: Phantombilder: die Polizei und der verdächtige Fremde, Hamburg: Edition Nautilus 2023

von Thomas Land

„Immerzu mit Geistesblitzen über die blutigste Angelegenheit herfallen“ – diesen Vorwurf richtete Karl Held auf dem legendären konkret-Kongress 1993 in Hamburg gegen Wolfgang Pohrt, der – so Held – ja lieber dichten wolle, anstatt sich um die „korrekte Beurteilung“ des Gegenstandes zu bemühen, der zur Diskussion stand.

Auch im 480 Seiten langen Essay ‚Phantombilder‘ der Amerikanistin und Germanistin Georgiana Banita wimmelt es nur so von Geistesblitzen. Ihre bevorzugte Methode zur Produktion derselben ist die Feststellung von Analogien. Banita sucht – und findet – überall Gemeinsamkeiten. Angefangen von der Annahme einer grundlegenden Übereinstimmung zwischen „antischwarzer Polizeigewalt“ (10¹) in den USA und in Europa bis hin zur Behauptung, dass sich eine von der Polizei durchgeführte Leibesvisitation nicht wesentlich von einem erzwungenen Sexualakt unterscheidet (vgl. 156).

Nachts sind alle Katzen grau

Nun lassen sich überall Ähnlichkeitsbeziehungen ‚nachweisen‘, wenn man von den Unterschieden so lange abstrahiert, bis schließlich das Gemeinsame in den Blick kommt.² Fragt sich nur, welcher Erkenntnisgewinn mit dieser Methode verbunden ist. Aber um Erkenntnis scheint es Banita ohnehin nicht zu gehen. Denn die Würde dort ins Spiel kommen, wo der Vergleich die jeweiligen Besonderheiten der Vergleichseinheiten hervortreten lässt, wo also das Feststellen von Analogien ein Mittel der Forschung ist – und nicht ihr Ziel. Banita hingegen begnügt sich mit der Analogiebildung, da diese ihrer Überzeugung entgegenkommt, dass die westlichen Gesellschaften durch das Prinzip einer informellen Rassensegregation strukturiert würden, für dessen Um- und Durchsetzung eine rassistische Polizei verantwortlich sei. Entsprechend verzichtet die Autorin auf allzu kleinliche Differenzierungen etwa nach Raum und Zeit. Schließlich birgt jede Konkretisierung die Gefahr, dass ihr unspezifisches und ahistorisches Rassismusverständnis in sich zusammenfällt.³ Aber eben

¹ BANITA, Georgiana: *Phantombilder: die Polizei und der verdächtige Fremde*, Hamburg: Edition Nautilus 2023 Alle Seitenzahlen in Klammern beziehen sich auf dieses Buch.

² Zum Problem fehlerhafter Analogieschlüsse siehe HEICHELE, Thomas: „*Verschwörungserzählungen im Kontext der Wissenschaftsleugnung: Merkmale und Kritikverfahren aus wissenschaftstheoretischer Warte*“, in: *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 9/2 (2022), S. 113–142, hier S. 133. Dort: „Analogieargumente haben vereinfacht folgende Form: ‚a hat die Eigenschaft F und a und b sind sich hinreichend ähnlich, also hat auch b die Eigenschaft F‘. Ein Argumentationsfehler liegt (u. a.) dann vor, wenn die hinreichende Ähnlichkeit zwischen a und b zwar behauptet, aber nicht ausreichend begründet wird.“

³ Zum ahistorischen Rassismusverständnis der neueren Rassismuskritik siehe VUKADINOVIĆ, Vojin Saša: „*Rassismus in der bundesdeutschen Nachkriegsgeschichte*“, in: VUKADINOVIĆ, Vojin Saša (Hrsg.): *Rassismus: Von der frühen Bundesrepublik bis zur Gegenwart*, Oldenbourg 2022, S. 1–66, hier S. 6 und S. 52–60. Weiterführende Literatur zum Thema ist: LAZAREVIĆ, Krsto: „*Verhinderte Rechte - Eine Kritik der „Kritischen Weißseinsforschung“ in Deutschland*“, in: VUKADINOVIĆ, Vojin Saša (Hrsg.): *Freiheit ist keine Metapher: Antisemitismus, Migration, Rassismus, Religionskritik*, Berlin 2018, S. 293–314, MARZ, Ulrike: *Kritik des Rassismus: eine Einführung*, Stuttgart 2020, PRASAD, Yuri und Esme CHOONARA: „*Trägt die Privilegientheorie zum Verständnis von Rassismus bei?* [erst.

dieses Dogma, dass der Rassismus das grundlegende, strukturbildende Ordnungsprinzip der Gesellschaften des Westens war und ist, bildet den Ausgangs- und Endpunkt von Banitas manichäischer Weltanschauung und der daraus abgeleiteten moralischen Urteile. Damit begeht die ‚kritische Weißseinsforschung‘, in deren Tradition Banita zu verorten ist, genau den Fehler, der jahrzehntelang ‚dem Marxismus‘ vorgeworfen wurde: die Erklärung komplexer sozialer Phänomene mittels eines universell gültigen Modells – nur dass bei ihr anstelle von ‚Klasse‘ die ‚Rasse‘ (bzw. race) steht.

Real, fiktional, scheißegal

Mit der unerschütterlichen Gewissheit, dass hinter jeder Polizeiaktion stets eine „rassistische Phänotypisierung“ (290) bzw. ein „phantombildgesteuerte[s] Schubladendenken“ (88) steckt, geht es bei Banita kreuz und quer durch alle Epochen, Regionen und Textgattungen. So unterscheiden sich die gegenwärtigen Praktiken des ‚Polizierens‘ in den USA, in Deutschland oder in Frankreich weder groß untereinander noch von ihren jeweiligen historischen Vorläufern. Die Verfolgung von Sklaven im amerikanischen Süden, die Internierung und Tötung von Juden und Kriminellen durch die Gestapo und die SS in Deutschland oder die französische Folter in algerischen Gefängnissen: laut Banita alles Erscheinungsformen ein- und desselben Rassismus der Polizei (vgl. 145).⁴

Die Omnipräsenz, Wirkmächtigkeit und Persistenz des Rassismus im Allgemeinen und der Kriminalisierung von Menschen mit schwarzer Hautfarbe im Speziellen wird von Banita auf die mehr oder weniger subkutane Kontinuität von Sklaverei und Kolonialismus bis in die Gegenwart zurückgeführt.⁵ Der Rassismus in den USA wird von Banita zudem mit aktuellen faschistischen Tendenzen in den USA begründet, die sie mit dem Faschismus Nazideutschlands in Verbindung bringt.⁶ Beide nahmen bzw. nehmen, so Banita, eine „entsetzliche Unterscheidung zwischen schützenswertem und entbehrlichem Leben“ (8) vor: „Unter dem gleichen Deckmantel der Generalprävention sind an die Stelle des organisierten Sozialrassismus ehemaliger Vernichtungssysteme nun multiple, habituelle Repressionen der

2020]“, in: *Z. Zeitschrift Marxistische Erneuerung* 32/126 (2021), S. 51–60, HUND, Wulf D.: *Rassismus und Antirassismus*, 2., aktualisierte Auflage, Köln 2022, ELBE, Ingo u. a. (Hrsg.): *Probleme des Antirassismus. Postkoloniale Studien, Critical Whiteness und Intersektionalitätsforschung in der Kritik*, Berlin 2022, PERINELLI, Massimo: „Critical Whiteness: On the Aberrations of Identity Politics in Germany“, in: KOVÁTS, Eszter (Hrsg.): *Culture Wars in Europe*, Washington, D.C 2023, S. 205–214. In diesem Zusammenhang auch interessant: Der offene Brief von Philipp Hübl an Henrike Lehnguth und Kathrin Peters (12.4.21), dokumentiert auf [https://criticaldiversity.udk-](https://criticaldiversity.udk-berlin.de/empirieundstruktur/#Brief_von_Philipp_Huebl_an_Henrike_Lehnguth_und_Kathrin_Peters_12421)

[berlin.de/empirieundstruktur/#Brief_von_Philipp_Huebl_an_Henrike_Lehnguth_und_Kathrin_Peters_12421](https://criticaldiversity.udk-berlin.de/empirieundstruktur/#Brief_von_Philipp_Huebl_an_Henrike_Lehnguth_und_Kathrin_Peters_12421) (abgerufen am 29.06.2023) und jetzt WACQUANT, Loïc: „Immer Ärger mit ‚Race‘. Eine Agenda für den Umgang mit einer heiklen Kategorie“, in: *Berlin Journal für Soziologie* 33/1 (2023), S. 9–32.

⁴ Auch behauptet Banita, es gäbe eine historische Kontinuität von Folter, Prügel und Terror, die „nach wie vor zur polizeilichen Routine“ (142) auch in den Demokratien des Westens gehörten.

⁵ „Geprägt von ihrem tradierten, rassistisch, kolonialistisch und faschistisch durchzogenen Weltanschauungssystem kriminalisiert, misshandelt, kodifiziert und deportiert die Polizei sozial ausgegrenzte Gruppen“ (410).

⁶ So spricht Banita z.B. von den „Parallelen zwischen der jüdenfeindlichen faschistischen Staatsgewalt [Nazideutschlands, T.L.] [...] und der sozialen Apartheid, in der sich der US-amerikanische Polizeirassismus ungehindert ausbreiten konnte“. (49)

Polizei gegen ökonomisch abgehängte und sozial ausgegrenzte Schwarze Menschen und People of Color getreten.“ (10) Egal ob Häftlinge im NS-Regime, schwarze Menschen in den USA der Gegenwart oder die „europäischen Polizeikulturen“ (ebd.) – für Banita ist es immer ein- und dasselbe Feindbild, das sich dahinter verbirgt: der Andere bzw. das Fremde als „Gefahr für die weiße Fortpflanzung und das Fortbestehen der westlichen Zivilisation“ (7). Hinter der „antischwarzen Paranoia“ (30) der Polizei und dem „an Verfolgungswahn grenzende[n] Misstrauen gegenüber den Schwarzen ‚Anderen‘“ (ebd.) wiederum stehe letztlich die Angst der „weißen Staatsmacht“ (ebd.) und ihrer weißen Mehrheitsbevölkerung vor der Rache der Schwarzen. „[D]er polizeiliche Instinkt, zur Schusswaffe zu greifen, wenn man mit einem Schwarzen Menschen konfrontiert wird“, geht in den USA laut Banita, „auf die Angst vor der Rache Schwarzer Menschen zurück, die von der Sklaverei traumatisiert sind.“⁷ Der wahre Grund für die Existenz der Polizei liege demnach darin, „die Freisetzung vormals unterdrückter Kräfte [gemeint sind die Sklaven in den USA] zu unterbinden.“ (ebd.) Banita versteigt sich zuletzt zu der Behauptung, der Westen würde sich gegenwärtig in einem „Krieg der Polizei gegen Schwarze“ (185) befinden, in dem die Polizeigewalt ein „Instrument der Repression nicht-weißer Bevölkerung“ (175) ist, mit dem „Schwarze und andere ‚fremde‘ Verdächtige dauerhaft unter Schock und außer Gefecht gesetzt werden“ (203) sollen. Entsprechend sei auch die „technische Hochrüstung der Polizei rassistisch begründet“ (204). Den nicht-weißen Teil der Bevölkerung betrachte die Polizei als eine „feindliche Streitmacht, [...] die straffrei vernichtet werden kann und sollte.“ (201).⁸

Als Beleg für diese und ähnlich starke Behauptungen wird beispielsweise angeführt, dass die ersten Polizeihubschrauber in den USA aus Restbeständen des Vietnamkrieges stammten: Die Jagd mit Polizeihubschraubern auf nicht-weiße Menschen sei die „Fortsetzung des Krieges [des Vietnamkrieges, T.L.] *mit ganz ähnlichen Mitteln*“ (206, Hervorhebung im Original): die Übertragung der „Rassifizierung der Lufthoheit in Vietnam“ (223) auf die Städte der USA. Wem dieser ‚Beweis‘ zu wenig ist, der wird spätestens durch die Bezüge auf Francis Ford Coppolas Vietnamkriegsfilm ‚Apocalypse Now‘ von 1979 und den Helicopter-Actionfilm ‚Das fliegende Auge‘ von 1983 davon überzeugt, dass der Einsatz von Militär- bzw. Polizeihubschraubern symbolisch schon immer für einen „rassistischen Krieg“ (214) stand. Der ultimative Beweis aber für den rassistischen Charakter des Polizeihubschraubers ist die Entwicklung des Ur-Helikopters in Nazideutschland: „Es wäre also an der Zeit, sich bewusst zu machen, welches antidemokratische Weltbild mit dem flächendeckenden Einsatz von Polizeihubschraubern in die Gesellschaft eingeschleppt wird. Welches Maß an herabschauender Überwachung und Kontrolle, welche Machtfantasien und welche Naivität über die kolonialrassistische Geschichte und Ausstrahlung dieser urfaschistischen Kampfmaschine.“ (217) Deshalb ist es am Ende auch egal, ob schwarze oder weiße Piloten die

⁷ „Eine diskrete Art der Tötung“. Georgina Banita im Interview mit Katharina Schipkowski, in: taz vom 06.06.2023, <https://taz.de/Autorin-ueber-Rassismus-bei-der-Polizei/!5936164/> (abgerufen am 01.07.2023)

⁸ Siehe in diesem Zusammenhang die Überlegungen von Heichele zum abduktiven Schließen bei sogenannten ‚Cui-Bono‘-Erklärungen in HEICHELE: „Verschwörungserzählungen im Kontext der Wissenschaftsleugnung“, S. 136–137.

Polizeihubschrauber steuern (wie es für Banita überhaupt egal ist, dass Gewalt gegen Schwarze auch von schwarzen Polizisten ausgeübt wird): „Ob nun afroamerikanische oder weiße Polizisten dafür verantwortlich sind – schon die nackte Feuerkraft zunehmend militarisierter Polizeiwaffen ist ein untrügliches Zeichen für rassistische Gewalt.“ (232).⁹

Wer, wie Banita, beständig zwischen Fiktion und Realität, Hollywood und Polizeialltag hin- und herwechselt, kann auch in Hinblick auf empirisch überprüfbare Aussagen so einiges durcheinanderbringen. So wird von Banita etwa behauptet, Phantombilder würden zur Aufklärung von Verbrechen kaum etwas beitragen. Ihre Funktion beschränke sich ausschließlich auf die Verbreitung und Rechtfertigung rassistischer Vorurteile und Stereotype über Kriminelle: „[D]er kriminaltechnische Wert des Phantombildes [tendiert] gegen Null.“ (15)¹⁰ Tatsächlich liegt die Aufklärungsquote bei respektablen 20-40 Prozent. Aber um solche Details kümmert sich Banita nicht weiter. Wichtiger ist ihr die – sicherlich richtige – Feststellung, dass Phantombilder zur Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen beitragen und damit „das tief verwurzelte prinzipielle Misstrauen der Polizei gegen den als solchen immer schon verdächtigen Fremden“ (16) verfestigen. Die „polizeiliche Automatisierung des Verdachts“ (17) im Zuge des Racial Profiling stehe im Gegensatz zur eigentlichen „Existenzberechtigung“ (17) der Polizei, die – laut Banita – darin besteht, „Verkörperung, Vermenschlichung und Personalisierung des Gesetzes“ (17) zu sein. Phantombilder untergraben nun das „Vertrauensverhältnis [...], das dem sozialen Auftrag der Polizei zugrunde liegen sollte.“ (16) Banitas Wertschätzung für eine ‚Polizei ohne Vorurteile‘, aber dafür mit sozialem Auftrag, durchzieht das ganze Buch und bildet die Grundlage ihrer Kritik am polizeilichen Machtmissbrauch, der Militarisierung oder dem Problem des Polizeirassismus. Diese und ähnliche Fehlentwicklungen sind für Banita nämlich lediglich bedauernswerte Abweichungen von einer eigentlich guten Idee und würden „auf dem Rücken kompetenter und einfühlsamer Polizist*innen ausgetragen“ (23). Dementsprechend ist Banita „sehr daran gelegen, die extremen und fürchterlichen Ausartungen von Polizeigewalt zu beleuchten, da sie unbedingt verurteilt und vermieden werden müssen.“ (22)¹¹ Immerhin

⁹ Es finden sich im Buch eine ganze Reihe haarsträubender Behauptungen und Hypothesen. Etwa die eines „prätraumatischen Elements der Polizeigewalt“ (45), also der Annahme, Schwarze würden unter einer permanenten Belastungsstörung leiden, weil sie jederzeit und ohne Grund ins Visier der Polizei geraten können und daher in permanenter Todesangst leben. An anderer Stelle heißt es, die Polizei überkompensiere die eigene Erfolglosigkeit bei der Verbrechensbekämpfung durch besonders gewalttätiges Auftreten gegenüber Minderheiten.

¹⁰ So auch Banita im Interview mit der taz: „Für die Ergreifung von Straftätern sind sie [die Phantombilder, T.L.] nutzlos. Sie dienen eher der Verbreitung der Korrelation zwischen demografischen Gruppen und krimineller Gefahr. Sie sind ein politisches Machtinstrument, um eine gewisse gesellschaftliche Ordnung aufrecht zu erhalten.“ „Eine diskrete Art der Tötung“. Georgina Banita im Interview mit Katharina Schipkowski vom 06.06.2023, <https://taz.de/Autorin-ueber-Rassismus-bei-der-Polizei/!5936164/> (abgerufen am 01.07.2023)

¹¹ Auch spricht Banita von einer „Wertschätzung für Polizeibeamte“ (75), die als „Gütesiegel einer demokratisch gerechten Gesellschaft“ (ebd.) betrachtet werden könne. An anderer Stelle geht es um das wiederherzustellende „Vertrauen zwischen Ordnungskräften und Öffentlichkeit“ (85), das nicht zuletzt durch überzogene, einseitig diskreditierende Darstellungen der Polizei in einigen Anti-Polizei-Diskursen verhindert werde. Vgl. 89 und 98. Allerdings, so betont Banita, müsse auch der „moralische Kompass“ (133) der Polizei nachjustiert werden.

gäbe es eine „Sozialität der Polizeiarbeit“ (396), worunter Banita die Rolle der Polizei „als Garant gesellschaftlicher Werte wie Gerechtigkeit und Toleranz“ (396) versteht. Überhaupt habe die Polizei, laut Banita, einen umfassenden Sozialauftrag, der von ihr allerdings nicht konsequent genug wahrgenommen wird, was dazu führt, dass „die Polizei im Wesentlichen darum bemüht [ist], die Gesellschaft vor den Folgen ihres eigenen Versagens zu schützen und sozialpolitische Versäumnisse unter den Teppich zu kehren – oder ihnen mit exzessiver Gewaltanwendung zu begegnen.“ (406)¹²

Ein Großteil des Buches behandelt nun die Differenz zwischen Ideal und Realität: dem zunächst von Banita aufgemachten und dann beklagten Abstand zwischen der „eigentliche[n] Aufgabe der Polizei, zu schützen“ (155), und der Abweichung davon im Sinne einer „strukturell bedingten Dysfunktion des Polizeiwesens“ (31). Banita diagnostiziert drei Formen der Selbstentfremdung der Polizei: 1. Die Nekro-Polizei richte „Todeszonen“ (18) ein, in denen Schwarze, Migrantinnen und andere Minderheiten überwacht und gefoltert werden. 2. Die Krypto-Polizei bediene sich zwar modernster, aber rassistisch durchsetzter Vorhersagemethoden und Algorithmen, um Verbrechen zu verhindern, bevor sie passieren. 3. Mit der Xenopolizei werde die Sicherung der Außengrenzen eines Staates vor Flucht- und Migrationsbewegungen in das Innere eines Staatsgebietes übertragen: „Als Wächter dieser Front werden alle Polizisten zu Grenzpolizisten.“ (21)¹³

Dass bei Banita zudem die Grenze zwischen Fiktion und Realität beständig überschritten wird, ist kein Zufall, sondern angesichts ihrer kultur-, literatur- und sprachwissenschaftlichen Ausbildung nur konsequent. Unsere Vorstellungen des Fremden und Anderen, so ließe sich ihr diskurstheoretisch-idealistisches Weltbild zusammenfassen, sind wesentlich von Diskursen geprägt – wobei die Unterscheidung zwischen frei erfunden und wirklich geschehen zweitrangig ist. Wichtiger als die Unterscheidung zwischen wirklicher Polizeiarbeit und ihrer Darstellung z.B. in den Kriminalromanen des 19. oder in Kino-Blockbustern des 20. Jahrhunderts sind laut der Autorin der Einfluss und die Wirkmächtigkeit von diskursiv erzeugten und massenmedial verbreiteten Phantombildern eines „marodierenden jungen Mannes mit dunkler Hautfarbe“ (289). Nun ist der Einfluss rassistischer Stereotype auf die Wahrnehmung und Behandlung von Migranten und Migrantinnen durch die Polizei (wie auch

¹² Der an-sich begrüßenswerte Auftrag der Polizei wird an anderer Stelle des Buches von Banita zurückgenommen: Dort heißt es, die „tief verwurzelten Fehlentwicklungen“ (403) der Polizei lassen sich auf einen von Anfang an beschädigten „Wesenskern dieser Institution“ (403) zurückführen. Es bestehe mithin ein nicht nur zufälliger, sondern „intrinsischer Defekt“ (49) der Polizei. Ihre „Erbsünde“ (50) liege in den Funktionen der Repression, der Überwachung und der Kontrolle von Fremden, Minderheiten und Armen begründet – wodurch letztlich auch bestehende soziale Ungleichheiten aufrechterhalten werden.

¹³ Wenn Polizisten eine Person nicht-weißer Hautfarbe erschießen, dann – so Banita – waren die Beamten „in Gedanken [...] nicht in Fulda, Moabit oder Barmbek – sie waren dabei, die deutsche Außengrenze zu sichern.“ (375)

durch die übrige Bevölkerung) naheliegend. Ob und wie sich diese allerdings im konkreten Polizeialltag auswirken, müsste im Detail untersucht werden.¹⁴

Banita wertet hierfür minutiös statistische Erhebungen zu anti-schwarzer Polizeigewalt aus (32-39). Dass für Schwarze die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit, von der Polizei getötet zu werden, höher ist als für Weiße, steht außer Frage. Fraglich ist allerdings, ob entsprechende statistische Zusammenhänge oder Korrelationen auch auf eine rassistische Haltung der Polizisten und also auf einen kausalen Zusammenhang zwischen rassistischen Einstellungen und der Erschießung Schwarzer durch die Polizei schließen lassen. Genau das behauptet nämlich Banita: „Der systemimmanente und direkte Rassismus, der sich sowohl in Gesetzen und in der Politik als auch in individuellen Vorurteilen niederschlägt, hat in vielen Ländern zur Folge, dass Menschen aus bestimmten Herkunftsgruppen überdurchschnittlich häufig Opfer von Polizeigewalt werden.“ (32) Ob aber wirklich von einer „systematischen Diskriminierung von Schwarzen Zivilist*innen durch weiße Polizisten“ (34) gesprochen werden kann, ob also Polizeigewalt gegen Schwarze tatsächlich primär rassistisch motiviert ist (und nicht andere Faktoren zumindest auch eine Rolle spielen), wird von Banita leider nicht ausführlich genug erörtert.¹⁵ Dass wir es mit „rassistisch motivierter Polizeigewalt“ (35) und „Exzessen einer fremdenfeindlichen Polizeimacht“ (113) zu tun haben, steht für sie von vornherein fest – und wird durch die Widergabe berühmter Einzelfälle (etwa Oury Jalloh oder die Morde des NSU) belegt. Entsprechend aufwendig fallen ihre Versuche aus, gegenteilige Interpretationen der Statistiken auszuschließen: so wird etwa die nicht unplausible Annahme, dass Arme (wozu in den USA überdurchschnittlich viele Schwarze zählen) aufgrund ihrer höheren Deliktraten häufiger in Kontakt und damit auch in Konflikt mit der Polizei geraten als „grob simplifizierende Hypothese“ (36) und „verkürzt“ (36) zurückgewiesen.¹⁶ Bereits eine

¹⁴ Dazu etwa die Studie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten – MEGAVO“ der Deutsche Hochschule der Polizei in Münster. Online unter: <https://www.polizeistudie.de/>. Siehe auch HUNOLD, Daniela und Tobias SINGELNSTEIN (Hrsg.): *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden 2022.

¹⁵ Banita schließt beständig von konkreten Einzelfällen auf die generellen Haltungen und Motive von Polizisten. Etwa wenn sie behauptet, Polizisten gingen „zu leichtfertig mit ihren Waffen um, scheinbar ohne sich des Schades bewusst zu sein“. (29) „Sie tun so, als wäre ihr Waffengebrauch ein Geschicklichkeitstest, bei dem sie den Richtigen treffen – oder auch nicht. [...] Und sie zögern keinen Sekundenbruchteil, bevor sie schießen, als stünden sie wie Cowboys in einem Wildwest-Duell“. (29) Sie seien „berauscht von ihrer eigenen Macht“ (29), würden „willkürlich Menschen kontrollieren“ (29) und sich „ungestraft wie Kriminelle“ (30) verhalten usw. Was „der Cop sieht, ist ein enthumanisiertes, nur als Umriss gezeichnetes, vom Abfangen von Kugeln geschaffenes Phantomwesen.“ (179) Dies und mehr meint Banita aus einer Zeichnung ableiten zu können, die das Fehlverhalten der Polizei satirisch aufs Korn nimmt. An anderen Stellen spricht sie vom fehlenden „Respekt“ (41) gegenüber bzw. dem „Fehlen einer prinzipiellen Wertschätzung von [schwarzen, T.L.] Menschenleben“ (41), während der Polizei weiße Bürger als generell unverdächtig gelten (vgl. 42). Der Polizeirassismus offenbare, dass „das grundlegendste humanistische Wertesystem – die Achtung vor jedem einzelnen Menschenleben – katastrophal versagt hat.“ (60) Die Polizei betrachte „Bürger*innen als bloße Körper“ (158), die „achtlos, wie Dinge, behandelt und auf ihre fragile Haut und ihre Hautfarbe reduziert“ (158) würden. Polizisten werden von Banita als konditionierte Rassisten dargestellt, die geistesabwesend die immer gleichen, automatisierten Handlungen wiederholen, die auf internalisierten rassistischen Vorurteilen beruhen (vgl. 188).

¹⁶ Einerseits seien, laut Banita, hohe Kriminalitätsraten (von Schwarzen) auch durch erhöhte Polizeipräsenz in Vierteln mit armer (mehrheitlich schwarzer) Bevölkerung zu erklären. Andererseits, so Banita, sei schließlich

Seite später jedoch werden genau diese „sozioökonomischen Faktoren“ (37, vgl. auch 81 und 99) als zumindest gewichtige Ursachen für Kriminalität angesprochen: „So ist die Behauptung, Schwarze seien deshalb der Polizeigewalt ausgesetzt, weil sie – als Schwarze, und nicht etwa, präziser gesagt, ihrer Armut wegen – häufiger Straftaten begehen würden, schlichtweg falsch.“ (38)¹⁷ Leider wird der Gedanke sozioökonomischer Ursachen für die Schlechterstellung von Schwarzen (in der Diktion Banitas: die „realen Konsequenzen sozialer Benachteiligung“ (263)) nicht konsequent weiterverfolgt.¹⁸ Und selbst dort, wo Banita vorsichtig in Richtung sozioökonomischer Ursachenforschung weiterdenkt, verdreht sie Ursache und Wirkung: die soziale Schlechterstellung von Schwarzen sei einem „rassistischen Determinismus“ (262) zu verdanken, „der viele Schwarze Amerikaner*innen in Armut und Perspektivlosigkeit gefangen hält.“ (262) Schwarze, so Banitas Überzeugung, sind deshalb arm, weil sie rassistisch diskriminiert werden – und nicht umgekehrt.¹⁹ So gelingt es Banita selbst dort, wo sie auf die sozioökonomische Schlechterstellung von Schwarzen zu sprechen kommt, diese als Folge rassistischer Vorurteile zu bestimmen. Ein Beispiel: rassistische Phantombilder legen fest, wie computergestützte Kriminalitätsprognosen und algorithmisch ermittelte Gefahrenzonen definiert werden; die „strukturell voreingenommene[n] Algorithmen“ (275) stellen Schwarze unter Generalverdacht und reproduzieren so die rassistische Diskriminierung von Schwarzen, die diese wiederum in die Kriminalität treibt.²⁰

nicht jedes schwarze Opfer von Polizeigewalt auch kriminell (vgl. 36). Nun steht außer Zweifel, dass ärmere Stadtviertel, in denen häufiger auch ethnische Minderheiten wohnen, überdurchschnittliche Kriminalitätsraten aufweisen. Entsprechend nachvollziehbar ist es, dass die Polizei in eben diesen Vierteln häufiger präsent ist. Für Banita ist die erhöhte Polizeipräsenz aber kein Indikator für eine in diesen Vierteln tatsächlich erhöhte Kriminalität, sondern Beleg für den Rassismus der Polizei: „Da aber manche Schwarze tatsächlich Straftaten begehen, schein der absurde Verdacht für die Polizei nahezuliegen, dass dies auch für andere Schwarze in der gleichen Nachbarschaft gelten muss, was wiederum Paranoia und eine erhöhte Gewaltbereitschaft nach sich zieht.“ (36) Nun ist es – zumindest aus Sicht der Polizei – keineswegs absurd, sich in einer Gegend mit nachweisbar erhöhter Kriminalität häufiger aufzuhalten. Merkwürdig ist es aber, den Grund für erhöhte Polizeipräsenz primär in der Hautfarbe der dort Lebenden zu sehen und anderen Faktoren weniger Gewicht beizumessen, weil sie der eigenen Überzeugung einer rassistischen Polizei widersprechen. Woher Banita nun aber mit Sicherheit weiß, dass die Polizei in Vierteln mit hoher Kriminalität und mit einer mehrheitlich schwarzen Bevölkerung aufgrund ihrer „Voreingenommenheit [...] gegenüber Schwarzen“ (38) und nicht etwa aufgrund anderer (z.B. sozioökonomischer) Gründe häufiger unterwegs ist, bleibt ihr Geheimnis.

¹⁷ Für den Zusammenhang von Class und Race siehe etwa MULLER, Christopher und Alexander F ROEHRKASSE: „Racial and Class Inequality in US Incarceration in the Early Twenty-First Century“, in: *Social Forces* 101/2 (2022), S. 803–828.

¹⁸ SCHIFFER-NASSERIE, Arian: „Grundsätzliches zu Rassismus und Polizeigewalt in den USA“, in: *heise online* (2020), <https://heise.de/-4770638> (abgerufen am 06.01.2021).

¹⁹ Banitas Ansatz wäre demnach einer Macht-, Diskurs- und Hegemonietheorie des Rassismus zuzuordnen, wie sie Floris Biskamp skizziert. BISKAMP, Floris: „Rassismustheorie und Diskriminierungskritik“, in: SCHERR, Albert, Aladin EL-MAFAALANI und Anna Cornelia REINHARDT (Hrsg.): *Handbuch Diskriminierung*, Wiesbaden 2022, S. 1–23, hier S. 15–18. Dort auch die entsprechenden Probleme und Gefahren des Ansatzes in der Tradition des Poststrukturalismus und des Postkolonialismus. Mein eigener Ansatz orientiert sich eher am ideologiekritischen Modell, wie es Biskamp (ebd. S. 12–15) zusammenfasst.

²⁰ Dass statistische Wahrscheinlichkeitswerte nicht zwangsläufig auf rassistische Vorurteile gegenüber Schwarzen schließen lassen, sondern vielmehr die korrekte Wiedergabe einer ‚falschen‘ Wirklichkeit sind, muss auch Banita eingestehen: „Nicht nur das Softwareprogramm ist verzerrt und vorurteilsbehaftet, sondern auch und vor allem die Gesellschaft, die es abbildet.“ (262) Doch trotz dieses Zugeständnisses sind vorhersagende Polizeiarbeit (Predictive Policing) oder computergestützte Rasterfandung bei Banita letzten Endes doch nur wieder Ausdruck der Paranoia der Polizei und ihrer „Abkehr von der ganzheitlichen Kriminalitätsvorsorge“ (265).

Aufgrund von Banitas Annahme, dass soziale Ungleichheit oder auch eine unterschiedlich starke Überwachung durch die Polizei letztlich nur die Folge von (rassistischen) Vorurteilen und ‚rassifizierenden Wahrnehmungsmustern‘ sind, würden die spezifischen Problemlagen von ethnischen Minderheiten mit dem Ende ihrer rassistischen Diskriminierung verschwinden – und sich ihre Lage der (statistischen) Normalität der Mehrheitsbevölkerung angleichen. Entsprechend ‚problematisch‘ findet Banita dann auch, „dass der Staat ausgerechnet diejenigen Bevölkerungsgruppen überproportional überwacht und kriminalisiert, die in prekären Verhältnissen leben“ (276), weil er auf diese Weise einen sich selbst verstärkende Mechanismus („Feedbackschleife“, 278) installiert, der dafür sorgt, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen benachteiligt werden.²¹ Mit anderen Worten: Würden Polizeialgorithmen nicht „vorbelastete Datensätze“ (276) verarbeiten und dadurch die „Vorurteile [verstärken], die sie in der Realität vorfinden“ (276, Hervorhebung im Original), würden auch weniger Polizeikontrollen in den entsprechend ermittelten Vierteln stattfinden, womit auch weniger Kriminalität festgestellt würde (da „man Verbrechen genau dort finden wird, wo man nach ihnen sucht“, 279). Hierdurch wiederum würden die Stigmatisierung und die Ausgrenzung der dort lebenden Bevölkerung beendet (vgl. 281f.) und ein erster Schritt zur erfolgreichen Integration der Minderheiten in die Mehrheitsgesellschaft wäre getan, was einerseits Verbrechen verhindern und andererseits „den *Zusammenhalt der ganzen Gesellschaft*“ (284, Hervorhebung im Original) stärken würde.²² Kurzum: in Banitas Welt werden unbescholtene Bürger vor allem deshalb zu Kriminellen, weil sie permanent den „heißen Atem der Polizei im Nacken“ (281) spüren.²³ Denn die „Kränkung wiederholter öffentlicher Polizeikontrollen“ (282) habe negative Auswirkungen auf das Selbstbild der Kontrollierten, was damit einhergehe, dass sie den polizeilichen Verdacht verinnerlichen und „vorsätzlich auf das Verbrechen hin[leben], dass die Gesellschaft ihnen ohnehin schon so sehnlich anhängen will.“ (282)²⁴ Mit anderen Worten: die Kriminalität von Minderheiten ist im Grunde eine vollkommen nachvollziehbare und berechtigte Reaktion auf den polizeiinternen Rassismus und die „Frustration über ständige Polizeikontrollen“ (75), womit ein „tieferliegendes Grundgefühl des sozialen Abgehängtseins, der allgemeinen Diskriminierung und der persönlichen Geringschätzung“ (75) der Mehrheitsgesellschaft gegenüber diesen Gruppen zum Ausdruck gebracht wird. Die alltägliche Diskriminierung entlädt sich dann, folgt man Banita, in exzessiven Gewaltausbrüchen, bei denen vor allem die Polizei als Sündenbock und Blitzableiter für das Staats- bzw. gesellschaftliche Versagen bei der Integration von Migrantinnen und Migranten erhalten muss.

²¹ Diese „Kriminalisierung des Fremden“ (298) und die daraus abgeleitete „Vormachtstellung weißer Völker und weißer Wissensordnungen“ (319) wird ausführlich anhand von Kriminalromanen, Fernsehserien und Filmen ausgeführt.

²² Diese Argumentation ausführlich: 276-286.

²³ Hierbei ist egal, ob die Minderheiten tatsächlich kriminell sind oder nicht: „Damit die – oft weißen – schutzwürdigen Bürger*innen gar nicht erst Opfer von Kriminalität werden, müssen sich andere – oft nicht-weiße – Bürger*innen damit abfinden, für immer kriminalisiert zu werden.“ 295

²⁴ Diese Argumentation ausführlich mit Bezug auf junge, männliche Muslime: 69-106. Gewaltexzesse werden dort als (mehr oder weniger berechtigte) Reaktion auf (ungerechtfertigte) Polizeikontrollen verstanden.

Staatsgrenze und Fremdenfeindlichkeit

Die absurdesten Stellen dieses an absurden Stellen nicht armen Buches sind die über den Zusammenhang Rassismus und Nationalstaatsgrenze. Absurd deshalb, weil Banita behauptet, das grundlegende Regulationsprinzip von Grenzen sei die „Fremdenfeindlichkeit“ (347), wie sie „in jedes noch so durchlässige Mauerwerk eingegossen“ (347) ist. Mauern und Grenzen seien Ausdruck einer Paranoia, einer irrationalen Angst vor dem Fremden. Sie seien einerseits „Abriegelung nach außen“ (355) und stützten andererseits „eine rassifizierte Bevölkerungspolitik im Innern. [...] Das Errichten von Grenzmauern nach außen hin ist somit auch ein Beitrag zu Stärkung rassifizierter Gesellschaftsordnungen auf nationalem Boden.“ (355) Die Aufgabe von Grenzen bestehe darin, „die (noch) mehrheitlich weiße Bevölkerung von heranrückenden Nicht-Weißen [zu] separieren“ (355), weil entsprechende Formen der Segregation im Landesinneren immer schwererer durchzusetzen seien. Problematisch nur, dass – entgegen Banitas Vorstellung – an den Grenzen überhaupt keine Selektion aufgrund von Ethnizität, *Race* oder Hautfarbe, sondern aufgrund von Staatszugehörigkeit und Visa-Status stattfindet. Ebenso wenig ist für die Einreise der Geldbeutel ausschlaggebend, wie Banita behauptet: „Grenzmauern schaffen eine neue Front im sich ausweitenden Konflikt zwischen Reich und Arm, Weiß und Nicht-Weiß.“ (356) Über einen Grenzübertritt sowie den Aufenthaltsstatus entscheiden neben dem Pass und also der Nationalität bzw. den diplomatischen Beziehungen zwischen Staaten vor allem Nützlichkeitsabwägungen des Zutritts gewährenden bzw. versagenden Staates (und seiner Nationalökonomie). So werden sowohl hoch qualifizierte und entsprechend nachgefragte Fachkräfte als auch bettelarme Saisonsarbeitskräfte umstandslos über die Grenze gelassen – vollkommen unabhängig von ihrer Hautfarbe. Von einer simplen „Abschottungsstrategie“ (356), wie sie Banita zu erkennen meint, kann daher keine Rede sein (wie sie in Hinblick auf Arbeitsmigration freilich selbst feststellt). Doch anstatt über die (ökonomischen) Gründe für die Arbeitsmigration und ihrer (politischen) Regulation zu sprechen, stellt Banita eine Reihe von Forderungen auf, deren Umsetzung sie sich wünscht: „Denn eigentlich sollten Rechte und Hoffnungen von Migrant*innen und ein humaner Umgang mit ihnen *sowohl in Grenzgebieten als auch im Landesinneren* die Debatte bestimmen.“ (360)²⁵ Einmal abgesehen davon, dass Rechte und Hoffnungen bereits jetzt die Debatten über Migration bestimmen (was den Notleidenden bislang wenig geholfen hat), kommt Banita kurz darauf zu einer ganz erstaunlichen Einsicht: offenbar sind Staaten bzw. staatliche Zusammenschlüsse und deren Institutionen gar nicht an der Wahrnehmung der Interessen der Migranten und Migrantinnen und deren Wohl interessiert.²⁶ Donnerwetter! „Aus dieser Perspektive sind sowohl die Grenzpolizei, also die

²⁵ Weiter heißt es: „Es braucht faire Arbeitsbedingungen in den Ankunftsändern, reale Diplomatie und Friedensstiftung auf internationaler Ebene, es braucht Wirtschaftsreformen zur Verbesserung der Situation in den Herkunftsländern.“ 360

²⁶ Ohnehin hat Banita recht merkwürdige, sachfremde Vorstellungen vom Staat: So riskiere ein Staat, „der innerhalb seines Territoriums Gewalt gegen die eigene Bevölkerung ausübt [...] eine ernsthafte Legitimationskrise.“ (177) Tatsächlich aber verliert ein Staat als Inhaber des legitimen Gewaltmonopols genau dann seine Legitimation, wenn Zweifel an seiner uneingeschränkten Herrschaft – etwa durch die berüchtigten ‚rechtsfreien Räume‘ – aufkommen.

Exekutive, als auch die gesetzgebenden Behörden, die Legislative und die Politik allgemein für die andauernde Vertrauenskrise [!] und den psychischen Versorgungsnotstand unter Geflüchteten mitverantwortlich.“ (361) Dementsprechend, so Banitas bahnbrechende Erkenntnis, würden „[r]ein grenzpolitische Maßnahmen“ (360) an der Not der Migranten und Migrantinnen wenig ändern. Anstatt nun aber diese Spur weiterzuverfolgen und die Ursachen für Arbeitsmigration in den wirtschaftlichen Entwicklungsunterschieden und Ungleichgewichten der Herkunfts- und Zielländer sowie die Ziele und Mittel der politischen Steuerung von Migration zu analysieren²⁷, werden die aktuellen Entwicklungen als moralisches Versagen der Zivilgesellschaft und der Nationalstaaten präsentiert.²⁸

Zu allem Überflus werden die Ausführungen zu Grenzregimen und ihrer vermeintlich rassistischen Funktionsweise auch noch in einen Zusammenhang mit der innerdeutschen Grenze zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland gebracht: „Eine weitere gefährliche Mauer, die derzeit errichtet wird, trennt die Vergangenheit von der Gegenwart. Es ist eine Mauer des Vergessens, die die Fehler und das Unrecht verbirgt, die unseren Blick auf Mauern längst hätte ändern müssen – es aber offenbar nicht getan haben.“ (371) Banita stehen „die Haare zu Berge“ (372), „wie wenig die Erinnerung an die Grenzgewalt der Berliner Mauer dem gegenwärtigen Trend zu Abschottung entgegensetzen kann.“ (372) Grenzen und Mauern als „Symbole der Exklusion und Verachtung“ (358) erinnern „an eine vergangene Zeit, die der Kontinent längst hinter sich gelassen haben sollte.“ (358) Doch es besteht noch Hoffnung! Denn „[d]ie Träume der Menschen – damals aus Dresden, jetzt aus Damaskus –, ihr Wunsch nach einem besseren Leben, lassen sich nicht einfach unter Verschluss halten oder hinter Zäune sperren.“ (372) Die moralisierende Verurteilung gängiger Praxis, die sich aus dem Vergleich zwischen dieser und Banitas humanistischem Ideal ergibt, wird in unzähligen Beispielen und anhand unterschiedlichster Themen durchvariiert.²⁹ Stets gelangt Banita zu demselben Ergebnis, nämlich dass hier einen Verstoß gegen die Menschlichkeit und „den Moralkodex eines humanen Gesellschaftsvertrags“ (396) vorliegt.

Nun bleibt auch Banita freilich nicht verborgen, dass der von der Polizei gemachte Unterschied zwischen Asylsuchenden und der restlichen Bevölkerung eines Staates eine

²⁷ Dazu etwa SCHERR, Albert: „Bewegungsfreiheit, Grenzziehungen und die Problematik der Forderung nach offenen Grenzen“, in: GLATHE, Julia und Laura GORRIAHN (Hrsg.): *Demokratie und Migration*, Baden-Baden 2022, S. 117–136 und FAIST, Thomas: *Exit: warum Menschen aufbrechen: globale Migration im 21. Jahrhundert*, München 2022.

²⁸ Zum selben Urteil einer moralischen Bankrotterklärung der verantwortlichen staatlichen Institutionen kommt Banita auch in Bezug auf die Corona-Politik. Hier seien in kurzer Zeit „die grenzpolitischen Errungenschaften der vergangenen Jahrzehnte zunichtegemacht“ (365) worden. Dass die Grenzpolitik während der Pandemie keine Abweichung, sondern nur die besonders eindrückliche und konsequente Umsetzung der Logik staatlicher Grenzpolitik darstellt, geht Banita freilich nicht auf. Entsprechend erstaunt ist Banita, dass bei der Entscheidung, die Landesgrenzen bei hohen Infektionszahlen zu schließen, der „nationale Gesundheitsschutz oberste Priorität“ (370) hatte oder dass bei der Pandemiebekämpfung der Behandlung der eigenen Bevölkerung Vorrang gegenüber Angehörigen anderer Staates eingeräumt wurde (vgl. 368).

²⁹ Sätze wie dieser, finden sich am laufenden Band im Buch: „‘Polizei‘ ist die Ausstattung des Staates mit besonderen Befugnissen und Privilegien, die über den zivilen Gesetzen von Ethik und Gerechtigkeit zu stehen scheinen. Deshalb ist es unerlässlich, Polizeigewalt auch unabhängig von dem exekutiven Umfeld zu betrachten, in dem sie sich konkret abspielt. Wir müssen den Staat bei der Ausübung seines Gewaltmonopols an denselben moralischen, ethischen und rechtlichen Standards messen wie den Rest der Gesellschaft auch.“ (417-418)

„Ungleichbehandlung durch das Gesetz“ (401) – konkret: dem Ausländerrecht – zugrunde liegt und also der Polizeialltag lediglich „die juristisch schon bestehenden Grenzen zwischen Menschen mit und ohne Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltsrecht“ (401) reproduziert, ohne sie selbst in die Welt zu setzen (Banita konstatiert in diesem Kontext ganz richtig, dass die Landesgrenze im Alltag der Polizei auch innerhalb der Staatsgrenzen ihre Gültigkeit behält). Doch stören Banita offenbar weniger die rechtlichen Bestimmungen als vielmehr, dass die ‚Xeno-Polizei‘ die vorhandenen, legalen Grenzziehungen zwischen oben und unten oder auch innen und außen „vertieft und intensiviert“ (401). Probleme hat sie mit der „Verrohung der Abschiebekultur“ (402) und einer „Inhumanität der Abschiebepaxis“ (391) durch die Polizei, die Menschen auf ihren – Agamben lässt grüßen – „bloßen Körper“ (388) reduziert. Kurz darauf wird die Polizei dann erneut entlastet, da sie als „System der Rechtsdurchsetzung“ (412) ja auch nur die „oft rassistischen, diskriminierenden, unfairen, ausschließenden Konzepte, die über ‚das Recht‘ bestimmen, und die hartnäckigen Hierarchien, die der ‚Durchsetzung‘ dieses ‚Rechts‘ zugrunde liegen“ (412), durchsetzt. Anstatt nun aber das Zustandekommen positiver Rechte, d.h. die politischen Verfahren der Gesetzgebung im Rahmen parlamentarischer Demokratie und die damit verfolgten politischen Ziele, etwa die staatliche Steuerung von (Arbeits-)Migration, zu analysieren und also nach den Zwecken, Mitteln, Strukturen, Funktionsweisen usw. der jeweils verantwortlichen staatlichen Organisationen zu fragen, moniert Banita eine Politik, die nicht *ihren* Ansprüchen und Maßstäben entspricht. So kommt Banita zu der rührseligen Einsicht, dass „[e]ine Welt voller Mauern [...] unvereinbar [ist] mit jeglichem Anspruch auf Menschlichkeit und Empathie mit den Opfern von Krieg und wirtschaftlichen Elend.“ (412) Warum hingegen eine ‚Welt voller Mauern‘ – inklusive staatlicher Migrationskontrolle und entsprechender Grenzregime – sehr gut mit einer weltweit durchgesetzten Ordnung des Privateigentums und einer globalen Staatenkonkurrenz vereinbar ist, interessiert Banita nicht.

Begriffliche Ausdehnung bis zur Inhaltslosigkeit. Banitas Begriff der Polizei

Den Abschluss des Buches bildet eine siebenseitige Aufzählung – von Definition kann keine Rede sein – dessen, was Banita alles unter dem Ausdruck Polizei verstanden wissen möchte. Aus Banitas Sicht nämlich orientieren sich z.B. die Rechts- und Sozialwissenschaften „noch zu sehr an einem unvollständigen, stark vereinfachten Polizeibegriff.“ (413) Etwa weil sie die Aktivitäten der Polizei primär als Reaktion auf bereits begangene Verbrechen verstehen, „die nur noch die Negativfolgen für die Gesellschaft abmildern“ (413), aber keine Straftaten verhindern. „Die heilungsorientierte Polizeiarbeit, die humane, beschützende Art der Prävention, die wir jetzt brauchen, sollte aber viel früher ansetzen, lange bevor ein Polizist – oder ein Täter – am Einsatzort erscheint.“ (413) Das (sozial-)staatlich präventive Eingreifen in gesellschaftliche Belange – und also der Versuch einer staatlichen Bearbeitung all der sozialen Probleme und Konflikte, die diese staatliche Ordnung notwendig hervorbringt oder zulässt – wird gemeinhin unter dem Begriff der ‚sozialen Arbeit‘ zusammengefasst. Nun ist die funktionale Ausdifferenzierung des Staates in seine einzelnen Instanzen, Organe und Organisationen (etwa Regierung und Verwaltung oder strafende und soziale Einrichtungen)

die Folge einer Spezialisierung der Problembearbeitung. Was die von Banita geforderte Entdifferenzierung, also die Beauftragung der Polizei mit sozialstaatlichen Aufgaben, bewirken soll, bleibt offen.

Die Forderung, unser zu ‚enges‘ Verständnis von Polizei zu erweitern, bezieht Banita nicht allein auf einen zukünftigen, noch zu entwickelnden Begriff der Polizei. Bereits heute dürfe man Polizei nicht ausschließlich und im engeren Sinne als Organisation, Personal und die entsprechenden Praktiken des ‚Polizierens‘ verstehen: Die Polizei müsse ebenso als ein „Normen- und Wertesystem“ (413) verstanden werden, worauf das „Prinzip der räumlichen Absperrung von für ‚problematisch‘ befundenen Menschen aufgebaut ist.“ (413) Nun ist die räumliche Segregation mitnichten das grundlegende Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft, sondern lediglich die Konsequenz einer auf Privateigentum und Nationalstaatlichkeit basierenden Gesellschaftsordnung, die den – nicht nur, aber auch – räumlichen Ausschluss Dritter von der Benutzung meines Eigentums bzw. das Verbot des Aufenthalts fremder Staatsbürger auf einem Staatsterritorium umfasst.³⁰ Die Polizei setzt den rechtlich verbürgten Ausschluss lediglich durch – sie schafft ihn nicht selbst. In diesem Missverständnis scheint mir der grundlegende Fehler von Banitas Verständnis der Polizei zu liegen. Sie schreibt der Polizei – letztlich aufgrund einer angenommenen, aber nicht weiter ausgeführten Verselbstständigung der Polizei gegenüber den Institutionen des Rechtsstaates³¹ – eine weitreichende exekutive, legislative und judikative Eigenmächtigkeit zu, die bedingt, dass die – zweifellos vorhandenen – rassistischen oder gewaltaffinen Tendenzen der Polizei ungehemmt ausgelebt werden können.³² Zwar stimmt es, dass die Polizei die ihr im Recht eingeräumten Ermessungsspielräume bisweilen großzügig (aus)nutzt, indem sie z.B. weitgehend eigenmächtig Gefahrenzonen festlegt, präventive Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergreift oder aktiv in die öffentliche Debatten über z.B. Clan-Kriminalität eingreift. Allerdings überzeichnen die polizeikritischen Arbeiten die Definitionsmacht der Polizei zumeist dermaßen, dass die Polizei am Ende in einem rechtsfreien Raum zu agieren scheint.³³

Diesen Fehler begeht auch Banita, wenn sie die Polizei – und nicht etwa die parteipolitische Migrationspolitik – mit einer Einwanderungspolitik gleichsetzt, die „kaum auf Integration abzielt“ (414) und „den Zugang zu sicheren menschenwürdigen Arbeitsplätzen für Menschen

³⁰ Aktuell z.B. BIERWIRTH, Julian: „*Gesellschaftsform und Eigentum – Zur Kritik der Sachherrschaft*“, in: *krisis. Kritik der Warengesellschaft* 1/2022. Grundlegend zum Thema TUSCHLING, Burkhard: *Rechtsform und Produktionsverhältnisse: zur materialistischen Theorie der Rechtsstaates*, Köln/Frankfurt am Main 1976.

³¹ So auch LOICK, Daniel: „*Was ist Polizeikritik?*“, in: LOICK, Daniel (Hrsg.): *Kritik der Polizei*, Frankfurt/New York 2018, S. 9–35, hier S. 17–20. Die „strukturelle Verselbstständigung der Polizei vom Recht“ (116) auch ausführlich in PICHL, Maximilian: „*Polizei und Rechtsstaat: Über das Unvermögen, exekutive Gewalt einzuhegen*“, in: EBD., S. 101–117 und BELINA, Bernd: „*Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet*“, in: EBD., S. 119–133. Dort heißt es: „Die Polizei setzt nicht nur Recht und Gesetz um, sie gestaltet Räume und Gesellschaft nach eigenen Vorstellungen.“ (S. 130).

³² Zu den problematischen Tendenzen innerhalb der Polizei siehe jetzt umfassend ABDUL-RAHMAN, Laila u. a.: *Gewalt im Amt. Übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung und ihre Aufarbeitung*, Frankfurt am Main 2023.

³³ So geht etwa Belina davon aus, dass sich die Polizei „zu einem aktiven von Anweisungen durch die Legislative und Kontrolle durch die Judikative weitgehend unabhängigen Akteur“ entwickelt habe. BELINA: „*Wie Polizei Raum und Gesellschaft gestaltet*“, S. 120.

mit Migrationshintergrund erschwert“ (414), weil sie auf „Ausgrenzung und Abschiebung ausgelegt“ (414) ist. Banitas – offenbar an Ranciere angelehnte – Sprachregelung, die Polizei z.B. mit der Regierung und ihrer Politik zu identifizieren, hebt die vorhandene rechtsstaatliche Gewaltenteilung innerhalb des Staates begrifflich auf, indem sie alle staatlichen Instanzen und deren ‚Policy‘ der Polizei zuschlägt, die lediglich den Status-Quo verwaltet und in ihrer Gesamtheit einer systemüberwindenden ‚Politik‘ (als Unterbrechung der Polizei) gegenübersteht.³⁴ Erst vor diesem Hintergrund werden dann auch die kontraintuitiven und dem alltäglichen Sprachgebrauch widersprechenden Aussagen verständlich, wonach die Polizei die Ursache für ein „Niedriglohnsystem für Zuwander*innen und Saisonarbeiter*innen“ (414) und die Existenz einer „mobile[n] Arbeiterklasse, die keine Staatsbürgerschaft besitzt und somit auch kein politisches Mitsprachrecht“ (414), sei.

Die Aufweichung des Polizeibegriffs geht indes noch weiter, wenn Banita unter Polizei auch noch die „diskursive Konstruktion von Klischees und Vorurteilen gegenüber Minderheiten“ (414) und die „kulturelle Begeisterung für das Profiling“ (414) verstehen möchte. ‚Polizei‘ umfasse auch die „Geschichtsvergessenheit“ (418), „die das Ausmaß der Gewalt relativiert, das nicht-weiße Personen und Migrant*innen schon immer ertragen mussten.“ (418) Desweiteren müsse Polizei auch als die „gesellschaftliche Fixierung auf die eigene [gemeint ist die weiße, T.L.] Sicherheit“ (414-415) verstanden werden, woraus sich das „Prinzip der Privilegien“ (415) für die Mehrheitsgesellschaft ableitet. Die Polizei – und hier trifft Banita auf Grundlage falscher Annahmen zufällig eine richtige Aussage – sei letztlich auf die „Stabilität des Staates“ (415) und den „Schutz derjenigen, die ihn verwalten“ (415) ausgerichtet. Das stimmt. Aber nicht deshalb, weil „Muslime auf Polizeiwachen“ (415) misshandelt oder „Schwarze bei Verkehrskontrollen kurzerhand“ (415) erschossen werden, die Polizei es also allgemein an „Achtung für das Leben und die Würde von Schwarzen, People of Color, anderer Minderheiten und Migrant*innen“ (415) fehlen lasse. Die Polizei ist nicht deshalb Garant einer angeblich bestehenden (weißen) Ordnung, weil sie die „Waffe der Mehrheitsgesellschaft“ (420) ist, wie Banita behauptet. Wenn Banita als „charakteristisches Merkmal“ (418) der Polizei „das des persönlichen und ethnischen Privilegs“ (418) festhält, wie es auch der weißen Mehrheitsgesellschaft zugrunde liegt, dann behauptet sie, der (weiße) Status-Quo verdanke sich einer mehrheitlich weißen Polizei, die weiße Interessen schützt. „Denn“, so Banita, „es lässt sich längst nicht mehr leugnen, dass weiße Menschen, die aufgrund ihrer *Race* in den Genuss von ‚Polizei‘-Privilegien kommen, die eigene Sicherheit über das Leben ihrer Schwarzen und ‚fremd‘ aussehenden Mitbürger*innen stellen.“ (420)

Kritische Öffentlichkeit als Lösung

Banitas im Buch verstreute Lösungsvorschläge für das Problem des Polizeirassismus werden in einem vierteiligen Forderungskatalog am Ende des Buches zusammengefasst, der den

³⁴ Es kann an dieser Stelle nicht um die Frage gehen, wie sinnvoll Ranciereres Unterscheidung von Polizei und Politik ist. Siehe hierzu z.B. WALLAT, Hendrik: „*Politica perennis. Zur politischen Philosophie des Postmarxismus*“, in: DUMBADZE, Devi, Ingo ELBE und Sven ELLMERS (Hrsg.): *Kritik der politischen Philosophie*, Münster 2010 (Eigentum, Gesellschaftsvertrag, Staat 2), S. 272–316, hier S. 290–294.

Teilen ihres Buches entspricht: 1. Racial-Profilung untersagen; 2. polizeiliche Nekro-Macht, Militarisierung und Schusswaffengebrauch gegen Schwarze eindämmen; 3. computerbasierte Techniken der Krypto-Polizei zurückdrängen und 4. die Praktiken der Xenopolizei verhindern. Gemäß ihrer unzureichenden Analyse fallen auch Banitas Vorschläge zur Überwindung des Polizeirassismus aus. Wer eine wesentliche Ursache für das Fehlverhalten der Polizei im Desinteresse der Mehrheitsbevölkerung für (Polizei-)Rassismus sieht („stillschweigende Billigung“ (389), „unkritische Haltung und öffentliche Apathie gegenüber polizeilichen Deportationen“ (384), „profunde öffentliche Gleichgültigkeit“ (420) usw.), der hält konsequenterweise öffentliche Aufmerksamkeit und Aufklärung (vgl. 382) für die Lösung des Problems. Im Anrufen einer kritischen Öffentlichkeit bzw. Gesellschaft, „die den fremdenfeindlichen Angstdiskurs durchschaut“ (420), erschöpfen sich dann aber auch Banitas Lösungsvorschläge. Mit anderen Worten: Die von Banita ausgebreiteten Probleme der Polizei sollen ihre kausale Ursache darin haben, dass die Öffentlichkeit sie nicht verhindert. Als „tieferes, gesamtgesellschaftliches Defizit“ (420) der Problematik wird allen Ernstes die abwesende oder zu milde öffentliche Reaktion auf rassistische Polizeigewalt angeführt! Letztlich, so Banita, sind wir alle gleichermaßen (mit-)verantwortlich (vgl. 23-24), weil „wir uns alle [...] nicht entschieden genug aufgelehnt haben.“ (65) „[Z]u gering und zaghaft“ (402) falle bisher noch der Widerstand gegen das inhumane Regime der Polizei aus. Es sei daher an der Zeit, uns die „unbequeme Frage der Eigenverantwortung zu stellen.“ (412) Denn „wir alle [tragen] eine Mitschuld an den sozialen Hierarchien und Schiefagen, die sich in der missbräuchlichen Ausübung von Polizeigewalt gegen benachteiligte Mitbürger*innen manifestieren.“ (418) „Wie kann man“, so Banita, „mit dem Wissen, das wir über die Geschichte der Polizei haben, nicht aktiv dafür eintreten, dass sich ein Wandel vollzieht?“ (412)³⁵

Fazit

Man erweist der Analyse und Kritik des zweifellos in der Polizei existierenden Rassismus einen Bärendienst, wenn man ihn – wie Banita – derart unseriös behandelt.³⁶ Eine gesellschaftstheoretische Einbettung rassistischer Polizeigewalt fehlt. Allgemeine Aussagen über ‚den‘ Rassismus ‚der‘ Polizei werden anhand von Einzelfällen oder auf Grundlage hochgradig spekulativer Assoziationsketten und Analogiebildungen getroffen. Kurzum: Banitas Buch ist eine Zumutung, das im besten Fall dazu anregt, die großspurigen Thesen anhand von Fachliteratur selbst zu überprüfen.

³⁵ An anderer Stelle fordert Banita ein Niederknien und „innerlich um Vergebung bitten für einen Zustand, gegen den wir uns alle [...] nicht entschieden genug aufgelehnt haben.“ (65)

³⁶ Siehe auch die Kritik von Michael Pawlik: Herrschen in Deutschland amerikanische Verhältnisse? Vom erschütternden Einzelfall zur abwegigen Verallgemeinerung: Die Kulturwissenschaftlerin Georgiana Banita denkt über Polizeigewalt nach und macht es sich dabei allzu einfach, in: FAZ (03.03.2023), https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/buecher/rezensionen/sachbuch/georgiana-banitas-buch-ueber-polizeigewalt-phantombilder-18717722.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 (abgerufen am 01.07.2023)